

Gesetzliche Grundlagen für Bachelorarbeiten

UG 2002 (Stand: 20.01.2021)

- § 80 (1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes [...] zu beachten.

Curriculum "Bachelorstudium Translationswissenschaft"

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter aus den Pflichtmodulen 7 (Translationsrelevante Kulturwissenschaft II, Erste Fremdsprache) oder 14 (Translationswissenschaft II), oder dem Wahlmodul 18 (Transrelevante Kulturwissenschaft II, Zweite Fremdsprache) zu verfassen und wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung betreut. Die Leistung für die Bachelorarbeit ist zusätzlich zur Lehrveranstaltung zu erbringen, in deren Rahmen sie verfasst wird.

Die Abgabe der Bachelorarbeit hat innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Lehrveranstaltung zu erfolgen.

Die Arbeit kann in der ersten oder zweiten Fremdsprache geschrieben werden.

Für das Curriculum " BA Translationswissenschaft" wird Folgendes beschlossen:

Die Studierenden sollten sich am Beginn der LV entscheiden, ob sie eine BA-Arbeit aus dem betreffenden Modul schreiben.

Bei Studierenden, die sich dafür entschieden haben, kann die Note (Modulnote) erst dann gegeben werden, wenn alle Arbeiten der LV inklusive BA-Arbeit erfolgt sind.

Das Thema der Arbeit kann in einer Vertiefung der PS-Arbeit oder einer der LV thematisch zuzuordnenden Arbeit bestehen.